

Verordnung

vom

zur Änderung des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden (Anpassung an das InfoG)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG);

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft und der Staatskanzlei,

beschliesst:

Art. 1

Das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Sachüberschrift und Abs. 1

Öffentlichkeit (Art. 9^{bis} GG) a) im Allgemeinen

¹ Die Modalitäten der Öffentlichkeit der Gemeindeversammlung und die Anwesenheit der Medien richten sich nach dem Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG).

Art. 3 b) Aufzeichnungen

¹ Das Recht der Medien, Ton- und Bildaufzeichnungen vorzunehmen, richtet sich nach Artikel 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG).

² Um die Ausfertigung des Protokolls zu erleichtern, kann der Gemeindeschreiber technische Hilfsmittel für die Aufzeichnung der Beratungen verwenden; er zeichnet die Beratungen ausserdem auf, wenn der entsprechende Antrag von einem Mitglied der Versammlung gestellt und von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder gutgeheissen wird. Diese Aufzeichnungen dürfen

gelöscht werden, nachdem die Genehmigung des Protokolls rechtskräftig geworden ist.

³ Jede Bild- oder Tonaufzeichnung, auch wenn sie privat vorgenommen wird, muss der Versammlung vorgängig angekündigt werden.

Art. 4

Aufgehoben

Art. 5a (neu) Begleitdokumente zu den traktandierten Geschäften
(Art. 12 Abs. 2 GG)

¹ Die Begleitdokumente zu den traktandierten Geschäften werden den Stimmbürgern, der Öffentlichkeit und den Medien mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei zur Verfügung gestellt.

² Sie können ebenfalls der Einladung beigelegt werden.

Art. 6 Bst. c

Aufgehoben

Art. 7 Abs. 3 (neu)

³ Reglementsentwürfe werden artikelweise zur Beratung gestellt, wenn ein Mitglied der Versammlung dies verlangt und sein Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder gutgeheissen wird.

Art. 12

Aufgehoben

Art. 13 Öffentlichkeit des Protokolls (Art. 22 GG)

¹ Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass das Protokoll ab dessen Ausfertigung von jeder Person, die es wünscht, eingesehen werden kann.

² Das Protokoll wird ab dessen Ausfertigung auf dem Internetauftritt der Gemeinde veröffentlicht. Indessen:

- a) ist bis zur Genehmigung des Protokolls ein Vermerk betreffend seine provisorische Fassung anzubringen;
- b) kann der Gemeinderat aus Gründen des persönlichen Datenschutzes in der auf dem Internet publizierte Fassung des Protokolls gewisse Stellen anonymisieren.

Art. 22 Verweis (Art. 51^{bis} GG)

¹ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Artikel 2 und 3, 6-8 und 11-15 dieses Reglements auf den Generalrat sinngemäss anwendbar.

² Die in Artikel 13 dem Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben werden vom Büro wahrgenommen.

Art. 24

Aufgehoben

Stellung der Art. 42a–42g (neu)

Die Art. 42a–42g (neu) werden zu Beginn des IV. Kapitels (Verwaltung der Gemeinde) eingefügt.

Art. 42a Information der Öffentlichkeit und Zugang zu Dokumenten (Art. 83a GG)

a) Information von Amtes wegen,
Minimalanforderungen

¹ Die Information über die Gemeindeangelegenheiten wird so häufig wie nötig verbreitet, jedoch mindestens zweimal pro Jahr; sie wird grundsätzlich mittels des Mitteilungsblatts der Gemeinde verbreitet und auch den Medien, die es wünschen, zugestellt.

² Sie umfasst sämtliche Gemeindeangelegenheiten, insbesondere die Geschäfte der Gemeindeversammlung oder des Generalrates, die Absichten und wesentlichen Beschlüsse des Gemeinderates, wichtige Arbeiten der Gemeindeverwaltung, die interkommunale Zusammenarbeit und allfällige Gemeindeanstalten.

³ Artikel 42b bleibt ausserdem vorbehalten.

Art. 42b b) Internetauftritt

¹ Die Gemeinden verfügen, einzeln oder zusammen, über einen Internetauftritt, auf dem sie mindestens die in Absatz 2 aufgezählten Informationen und Dokumente veröffentlichen und aktualisieren.

² Die Internetauftritte der Gemeinden enthalten insbesondere:

- a) eine allgemeine Information über die wichtigsten Organe der Gemeinde und ihre Zusammensetzung sowie über die Gemeindeverwaltung;
- b) Daten, Zeiten, Orte und Traktandenlisten der Sitzungen des Legislativorgans sowie, gemäss Art. 13 Abs. 2, die Protokolle dieser Sitzungen;

- c) das Register der Interessenbindungen der Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die allgemeinverbindlichen Reglemente und die Verwaltungsreglemente der Gemeinde;
- e) das Register und die Dokumente der Zusammenarbeit mit Dritten laut Artikel 84^{bis} GG;
- f) die allgemeinverbindlichen Reglemente der Gemeindeverbände sowie gegebenenfalls der Agglomeration, bei denen die Gemeinde Mitglied ist;
- g) die Mitteilungsblätter der Gemeinde;
- h) die ausgeschriebenen Stellen.

³ Die Gemeinden, die nicht über einen Internetauftritt verfügen, übermitteln dem Oberamt zwecks Veröffentlichung auf dessen Internetauftritt ihre Informationen und Dokumente gemäss Absatz 2.

⁴ Die kantonale oder kommunale Datenschutzbehörde erlässt bei Bedarf Richtlinien über den Schutz der Personendaten auf dem Internet.

Art. 42c c) Zugangsrecht

¹ Die Bestimmungen der Verordnung vom ... über den Zugang zu Dokumenten (ZDV) sind auf die Gemeinden in den Grenzen von Artikel 1 ZDV anwendbar.

² Die Artikel 42d und 42g des vorliegenden Reglements bleiben ausserdem vorbehalten.

Art. 42d d) Gemeindereglement

¹ Die Gemeinden erlassen bei Bedarf ein allgemeinverbindliches Reglement über die Information der Öffentlichkeit und über das Recht auf Zugang zu Dokumenten, das zu folgenden Punkten Bestimmungen enthalten kann:

- a) die Organisation der Informationsaktivitäten in der Gemeinde;
- b) die Einrichtung eines Akkreditierungssystems;
- c) die Modalitäten der Ausübung des Zugangsrechts;
- d) die Regelung der Zuständigkeit für die Behandlung der Zugangsgesuche;
- e) die Einrichtung eines Gemeindeorgans für die Umsetzung des Zugangsrechts.

² Fehlt ein solches Reglement, sind die Mindestbestimmungen von Art. 42e–42g als ergänzendes Gemeinderecht anwendbar.

Art. 42e Zuständigkeit für die Information

a) Information von Amtes wegen und zuhanden der Medien

¹ Zuständig für die Information über die Gemeindeangelegenheiten von Amtes wegen und zuhanden der Medien sind:

- a) im Allgemeinen der Ammann;
- b) für die Geschäfte, die ihr Ressort betreffen, die Mitglieder des Gemeinderates.

² Indessen ist:

- a) für Angelegenheiten des Generalrates dessen Präsidium oder eine andere vom Büro bezeichnete Person zuständig;
- b) für die Gemeindekommissionen das Präsidium derselben zuständig;
- c) für die Gemeindeanstalten das Präsidium ihres Leitorgans zuständig.

Art. 42f b) Beantwortung der Auskunftsgesuche

¹ Die Auskunftsgesuche werden vom Gemeindeschreiber und von der Gemeindeverwaltung beantwortet, wenn sie sich auf technische und administrative Fragen beziehen oder wenn sie Gegenstände in deren Entscheidungsbereich betreffen.

² In den anderen Fällen gilt die Zuständigkeitsordnung von Artikel 42e.

Art. 42g c) Beantwortung der Zugangsgesuche zu Dokumenten

¹ Wird ein Gesuch um Zugang zu einem amtlichen Dokument an eine Gemeinde gerichtet, prüft diese, ob sie zu der Beantwortung des Gesuchs zuständig ist; Artikel 15 und 16 der Verordnung vom ... über den Zugang zu Dokumenten (ZDV) ist anwendbar.

² Die durch die Gemeinde zu beantwortenden Gesuche werden wie folgt behandelt:

- a) von der Gemeindeverwaltung, wenn sie keine besondere Schwierigkeit bereiten im Sinn von Artikel 7 ZDV;
- b) gemäss der Zuständigkeitsordnung in Artikel 42e in den anderen Fällen.

Art. 42h Anwesenheit von Drittpersonen an Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit (Art. 83b GG)

¹ Eine Drittperson, die auf Einladung an einer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit teilnimmt oder dabei anwesend ist, untersteht dem besonderen Sitzungsgeheimnis von Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG); das Präsidium ist dafür besorgt, dass ihr am Schluss der Sitzung die notwendigen Instruktionen erteilt werden.

² Für die Sitzungen des Gemeinderates gilt ausschliesslich Artikel 83b Abs. 2 GG.

Art. 43 Sachüberschrift

Den Ausdruck "und Veröffentlichung" streichen.

Art. 69 Verfahren und Organisation (Art. 106 GG)

¹ Die Artikel 2 und 3, 5a–8, 11–15, 42a Abs. 1 und 42c Abs. 1 dieses Reglements sind auf die Bürgerversammlung analog anwendbar.

² Fehlt ein Reglement der Versammlung über die Information der Öffentlichkeit und das Zugangsrecht, so obliegt die Zuständigkeit für die Information, einschliesslich der Beantwortung von Auskunfts- und Zugangsgesuchen:

- a) für die ordentlichen ortsbürgerlichen Angelegenheiten dem Präsidium der Versammlung;
- b) für die Angelegenheiten, die von einer durch die Versammlung eingesetzten Kommission behandelt werden, dem Präsidium dieser Kommission.

Art. 69a Sachüberschrift

Gemeindeverbände a) Finanzen

Art. 69b (neu) b) Information der Öffentlichkeit

¹ Artikel 2, 3, 13 Abs. 1, 42a Abs. 1 und 42c Abs. 1 sind analog auf die Gemeindeverbände anwendbar.

² Fehlt ein Reglement der Delegiertenversammlung über die Information der Öffentlichkeit und das Zugangsrecht, so obliegt die Zuständigkeit für die Information, einschliesslich der Beantwortung von Auskunfts- und Zugangsgesuchen:

- a) für die ordentlichen Angelegenheiten des Verbandes dem Präsidium des Vorstandes;

b) für die Angelegenheiten, die eine durch den Verband eingesetzten Kommission betreffen, dem Präsidium dieser Kommission.

³ Die Information der Bevölkerung der Mitgliedgemeinden durch die Gemeinderäte bleibt vorbehalten.

Art. 73b Sachüberschrift

Information des Oberamtmannes (Art. 150b GG)

Art. 74 (neu) Internetauftritt der Gemeinden

Gemeinden, die noch nicht über einen Internetauftritt verfügen, richten einen solchen innert einer Frist von zwei Jahren ab dem 1. Januar 2011 ein oder übermitteln in derselben Frist dem Oberamt die Informationen und Dokumente für die Veröffentlichung.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Staatskanzlerin:

D. GAGNAUX